

Sie fragen – wir antworten



Unter welchen Voraussetzungen ist es gestattet, eine Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen zu befahren? Darf die Parzelle im Winter zum Abstellen eines Anhängers genutzt werden?

Pächter eines Kleingartens (Kg) haben einen Rechtsanspruch, dass dieser KG über einen im Inneren der Kleingartenanlage (KGA) liegenden Vereinsweg erreichbar ist. Den Pächtern ist der freie Zutritt zur KGA mit ihren Vereinswegen ebenso zu gewähren wie den Besuchern und Gästen des Kleingärtnervereins (KGV). Das leitet sich aus dem Charakter der KGA als „Stadtgrün“ bzw. „Öffentliches Grün“ ab. Daraus kann – bis auf begründete Ausnahmefälle bzw. -situationen – jedoch kein Recht zum Befahren der Vereinswege der KGA mit Fahrzeugen aller Art hergeleitet werden. Es besteht kein „Zufahrtsrecht“.

Dies gilt unabhängig davon, ob Fahrzeuge durch Muskel- oder Motorkraft betrieben oder deren Fortbewegung durch Motorkraft unterstützt wird. Darunter fallen somit auch Pedelecs, E-Bikes und E-Scooter, die in Abhängigkeit von ihrer Motorleistung den Charakter von Kfz. tragen (siehe StVG und StVZO). Um Rechtsklarheit zu schaffen, kann die Kontaktaufnahme zur Polizei durchaus sinnvoll sein.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Behindertenfahrzeuge, selbst wenn sie motorbetrieben sind, sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und Rettungseinrichtungen, sofern die KGA überhaupt befahrbare Vereinswege hat.

Mit Ausnahme der in Einzelfällen durch die KGA führenden „öffentlichen Wege und Straßen“ liegt die Entscheidung, welches Wegenetz befahren und ob die Fahrzeuge ggf. innerhalb der KGA abgestellt/geparkt werden dürfen, in Ausübung seines Hausrechts grundsätzlich (!) beim KGV mit

seinem geschäftsführenden Vorstand, denn dieser ist der Betreiber der KGA. Ihm obliegen auch Regelungen z.B. zur zulässigen Breite und Belastbarkeit, ob und zu welchen Anlässen und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Vereinswege mit Kfz (ggf. mit Anhänger) und anderen Fortbewegungsmitteln befahren werden dürfen.

Eingeschlossen ist auch die Schaffung verbindlicher Regelungen, ob überhaupt – und wenn ja, welche – elektrische Fahrräder, Roller, E-Bikes und Pedelecs auf den in der KGA vorhandenen Radwegen benutzt werden dürfen. Daraus folgt, dass die in der Kleingartenordnung und in der Besucherordnung des KGV enthaltenen Regelungen allgemeinverbindlich sind und ihre Missachtung zu Sanktionen und bei Schadenszufügung zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Schadensverursacher führen kann.

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die Öffnung der Außeneinfriedung der KGA zum Betreten oder Befahren der Pachtsache und das Abstellen von Kfz oder Anhängern – so auch Wohnwagen – im Kg unzulässig sind und eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Pächters darstellt.

Beim Treffen genannter Grundentscheidungen sind auch die rechtlich geschützten Interessen der Bodeneigentümer von Flächen der KGA zu wahren. Gesetze und einschlägigen kommunale Regelungen sind zwingend zu beachten! Generell ist eine frühzeitige Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. bzw. des Kreis-



Dr. jur. habil. Wolfgang Rößger
Fachberater Recht des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V.

verbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. geboten, um die erforderlichen Absprachen zu treffen bzw. Genehmigungen einzuholen.

Fazit: Das Befahren der KGA mit Kfz. aller Art sowie anderen motorgetriebenen Fahrzeugen ist, soweit keine Ausnahmesituation bzw. Ausnahmegenehmigung seitens des Betreibers der KGA vorliegt, sowohl für Kleingartenpächter als auch für Besucher und Gäste der KGA und für im Auftrag von Pächtern oder Gästen – z.B. der Vereinsgaststätte – handelnden Personen (so auch für Taxifahrer) grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen sollten nur vom vertretungsberechtigten Vorstand des KGV erstellt, dokumentiert und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Es ist nicht abwegig, Eingänge, die ein Befahren mit Kfz möglich machen, durch verschließbare Schranken, Poller oder Torhälften zu sichern und die Schlüssel nur im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung zeitlich begrenzt (ggf. gegen eine Sicherheitsleistung) auszuhändigen. Werden derartige Sicherheitsvorkehrungen, die unkontrolliertes/ungegenehmigtes Befahren verhindern sollen, vorsätzlich beseitigt oder zerstört, liegt nicht nur eine schwerwiegende Vertragsverletzung vor. In bestimmten Fällen sind ggf. weitere rechtliche Schritte (so auch Strafanzeige und Schadensersatzforderungen) zu prüfen.

„Der Tod ist das Tor zum Licht am Ende eines mühsam gewordenen Lebens“

Wir trauern um unseren ehemaligen Vereinsvorsitzenden

Christian Neumann,

der am 10. Mai 2022 im Alter von 76 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben ist. Mit ihm verliert das Leipziger Kleingartenwesen einen engagierten Gartenfreund.

Der Vorstand des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und der Vorstand des Kleingartenvereines „Taucha West“ e.V.

